

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für den Verkauf und Lieferung von Programmier-, Marketing- und Beratungsdienstleistungen, Hosting sowie Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten (B2B)

§ 1. Grundlagen und Geltungsbereich

- (a) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) von codeaware GmbH (nachfolgend Auftragnehmer) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen, die von codeaware GmbH gegenüber Unternehmer iSd UGB (nachfolgend Vertragspartner, Auftraggeber, Kunde) erbracht werden. Für Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) finden diese AGB ausdrücklich keine Anwendung.
- (b) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte. Die jeweils gültige Fassung der AGB können bei codeaware GmbH angefordert und im Internet auf der Homepage von codeaware GmbH unter <https://www.codeaware.at/> abgerufen werden.
- (c) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese AGB. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- (d) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 2. Vertragsumfang

- (a) Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und

firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

- (b) Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind grundsätzlich freibleibend.
- (c) Sollte abzusehen sein, dass die tatsächlichen Kosten die Veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informieren.
- (d) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge auf Stundenbasis in Rechnung zu stellen.

§ 3. Leistung

- (a) Gegenstand eines Auftrages kann sein:
 - i) Erstellung von Individualprogrammen
 - ii) Lieferung von Bibliotheks-(Standard-) Programmen
 - iii) Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - iv) Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - v) Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - vi) Programmwartung
 - vii) Erstellung von Programmträgern
 - viii) (Web-)Hosting
 - ix) Technische Beratung / Consulting
 - x) Online Marketing
 - xi) Social Media Marketing und Beratung
 - xii) Analyse
- (b) Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.

- (c) Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- (d) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- (e) Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungsverpflichtung hat der Vertragspartner zu tolerieren.
- (f) Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeiten des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfälligen Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- (g) Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (h) Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) nicht in Angeboten enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereitgestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

§ 4. Sonderbestimmungen: Hosting

- (a) codeaware GmbH nimmt keine Datensicherungen der gehosteten Daten vor. Der Kunde hat selbst dafür zu sorgen, Sicherheitskopien seiner Website-Daten und Datenbanken zu erstellen.
- (b) codeaware GmbH ist berechtigt, die Serverstabilität störenden Dienste eines Kunden, teilweise oder ganz stillzulegen.
- (c) codeaware GmbH ist bestrebt, alle Dienstleistungen störungsfrei und ohne Unterbrechung zu erbringen. Vorhersehbare Betriebsunterbrechungen wie Wartungsarbeiten, Ausbau der Dienstleistungen, Einführung neuer Hard- und Software, werden vorzeitig bekannt gegeben. Allfällige Störungen werden so rasch als möglich behoben.
- (d) Der Kunde ist für die Informationen, welche er im Internet der Öffentlichkeit

zugänglich macht, vollumfänglich selbst verantwortlich. Das Hinterlegen von erotischen, pornografischen, extremistischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten ist unzulässig. Wir sind berechtigt, den Zugriff des Kunden für den Fall zu sperren, dass hiergegen verstoßen wurde. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde Inhalte veröffentlicht, die geeignet sind, Dritte in ihrer Ehre zu verletzen, Personen oder Personengruppen zu beleidigen oder zu verunglimpfen. Das gilt auch für den Fall, dass ein tatsächlicher Rechtsanspruch nicht gegeben sein sollte.

- (e) codeaware GmbH ist nicht verpflichtet, die Inhalte unserer Kunden zu überprüfen.
- (f) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine eigene Web-Präsenz (inkl. Skripte, Datenbanken, Programme, etc.) keine Web-Präsenz oder Angebote anderer Kunden beeinträchtigt werden und die Serverstabilität, Serverperformance oder Verfügbarkeit von Diensten in keinster Weise beeinträchtigt wird.
- (g) Das Versenden von Massenmails (Spam mails, mass mails) welche die Betriebsstabilität des Servers gefährden, sind nicht erlaubt.
- (h) Verwendet ein Kunde eigene Skripte (PHP, Perl, etc.) die außerordentlich und unüblich viele Ressourcen benötigen (Fair-Use-Policy) oder nicht richtig funktionieren, behält sich codeaware GmbH das Recht vor, die Ausführung solcher Skripte zu reduzieren oder zu entziehen.
- (i) Der Kunde verpflichtet sich, den Server nur für allgemein übliche Dienste und gemäß den Bedingungen von codeaware GmbH zu verwenden und haftet für alle Schäden, die er codeaware GmbH, oder anderen Teilnehmern auf den Servern, durch unsachgemäßen Gebrauch des Servers zufügt.
- (j) Die Nutzung des Webhostings erfolgt auf eigenes Risiko. codeaware GmbH übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden infolge technischer Probleme, Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehler, Datenunsicherheit oder sonstiger

Gründe. codeaware GmbH haftet nicht für entgangene Gewinne oder Folgeschäden.

- (k) Wird der Auftragnehmer mit der Bestellung von Domainnamen beauftragt, so übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Verfügbarkeit einer Domain. Der Auftragnehmer erwirbt oder vergibt daher keine Rechte an der Domainbezeichnung; ihn treffen auch keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Domain, insbesondere ist der Auftragnehmer nicht zur Prüfung auf rechtliche Zulässigkeit der Domain-Bezeichnung verpflichtet. Was die Einrichtung und Führung der Domain betrifft, besteht ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen dem Besteller und der jeweiligen Institution (Registrierungsstelle) wie nic.at, etc. Diesem Vertrag liegen die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle der Domain zugrunde.

§ 5. Abnahme / Prüfung

- (a) Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter § 3(b) zur Verfügung gestellten Testdaten. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.
- (b) Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche

Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

- (c) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

§ 6. Preise, Steuern und Gebühren

- (a) Aufträge werden, sofern nicht anders vereinbart nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Bei allen Dienstleistungen (Programmierung, Beratung, usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (b) Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich in 15-Minuten-Schritten.
- (c) Alle Preise verstehen sich in Euro und ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CDs, USB-Sticks usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (d) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50 % der Auftragssumme vor Beginn sämtlicher Arbeiten zu fordern.
- (e) Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- (f) Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag, 8:00 bis 18:00), behält sich codeaware GmbH das Recht vor, Mehrkosten entsprechend folgender Tabelle in Rechnung zu stellen:
 - i) Von 06:00-08:00 und 18:00-20:00:
50 % Aufschlag
 - ii) Von 20:00-06:00:
100 % Aufschlag
- (g) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gantztägig:
100 % Aufschlag

§ 7. Wertsicherung

- (a) Für die mit einem Vertragspartner jeweils vertraglich vereinbarten Preise bzw. Vergütungen wird eine jährliche Wertsicherung vereinbart. Als Berechnungsmaß der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.
- (b) Die wertsicherungsbedingte Preisanpassung erfolgt immer am 01.01. jedes Kalenderjahres und wird automatisch wirksam. Bei Verträgen welche im jeweils letzten Quartal eines Jahres (01.10. bis 31.12.) abgeschlossen werden, erfolgt diese Anpassung erstmals per 01.01. des übernächsten Jahres.
- (c) Als Bezugsgröße für die Anpassungen dient die für den Jänner des Jahres bekannt gegebene Indexzahl. Alle Veränderungsdaten werden auf eine gerundete Dezimalstelle berechnet.
- (d) Unabhängig davon ist codeaware GmbH berechtigt, unterjährig eine Preisanpassung durchzuführen, sollte die verlaubliche Indexzahl zu Beginn des Monats eine Änderung von mehr als 3% des bisher maßgebenden Betrags übersteigen. In diesem Fall wird codeaware GmbH den Auftraggeber mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten darüber in Kenntnis setzen.
- (e) Sollte codeaware GmbH eine Preisänderung nicht vornehmen, bedeutet dies nicht, dass darauf verzichtet wird. Es wird ausgeschlossen, dass durch diese Anpassungen, die jeweils im Vertrag vereinbarten Preise bzw. Vergütungen unterschritten werden.

§ 8. Elektronische Rechnungslegung

- (a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

§ 9. Liefertermin

- (a) Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- (b) Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
- (c) Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. § 3(c), zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- (d) Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zu Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- (e) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer ausdrücklich berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

§ 10. Zahlungen

- (a) Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inkl. Umsatzsteuer sind spätestens 10 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- (b) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme, Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- (c) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine

wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

- (d) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 3 % jährlich zu verrechnen; dadurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.
- (e) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner gemäß § 458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandenen Betriebskosten einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu entrichten. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus, die uns dadurch entstandenen Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze des Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung der BMWA überschreiten, zu ersetzen.
- (f) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- (g) Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Vertragspartner innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich bei codeaware GmbH zu erheben. Mit unbeeinpruchtem Ablauf der Frist, erkennt der Vertragspartner die Richtigkeit der Rechnung dem Grunde und der Höhe nach an. Der Auftragnehmer wird in der Rechnung oder an anderer geeigneter Stelle auf diese Frist aufmerksam machen. Im Falle einer fristgerechten Einwendung wird der Auftragnehmer diese überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der ausgestellten Rechnung bestätigen oder die Rechnung

entsprechend abändern bzw. neu berechnen.

- (h) Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

§ 11. Urheberrecht und Nutzung

- (a) Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht, Arbeitsergebnisse für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Für individuell erstellte Software gilt jedenfalls der ausführbare Programmcode, bzw. eine andere ausführbare Programmform und falls vereinbart eine Programmbeschreibung als Arbeitsergebnis. Der Quellcode und Zwischenarbeitsergebnisse sowie die Rechte daran verbleiben bei codeaware GmbH. Sämtliche sonstigen Rechte (insbesondere das Urheberrecht) verbleiben beim Auftragnehmer.

- (b) Sollte das Angebot durch den Auftraggeber nicht angenommen werden, so dürfen keine Leistungen und Erzeugnisse – in welcher Form auch immer – durch den Auftraggeber genutzt werden. Weiters sind sämtliche Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zu retournieren. Eine, auch auszugsweise, Weitergabe der Unterlagen, sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Angebotslegers nicht zulässig.
- (c) Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.
- (d) Jede Verletzung der Urheberrechte zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- (e) Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung

gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden.

- (f) Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zu Folge.
- (g) Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

§ 12. Kennzeichnung

- (a) Sofern nicht anders vereinbart, ist codeaware GmbH berechtigt, alle erstellen Werke (insbesondere Werbemittel, Webseiten, Software-Applikationen, Dokumente, etc.) auf codeaware GmbH und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- (b) codeaware GmbH ist berechtigt, auf eigenen Werbeträgern (insbesondere auf Ihrer Webseite) mit Namen, Firmenlogo und Tätigkeit zu Kunden mit bestehenden oder vormaligen Geschäftsbeziehungen hinzuweisen (Referenzen). Der Auftraggeber kann dazu jederzeit schriftlich widersprechen.

§ 13. Rücktrittsrecht

- (a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag (auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder Leistung) zurückzutreten, wenn:
 - i) Die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der

- Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich, oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- ii) begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind, und dieser auf Begehren von codeaware GmbH weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit erbringt;
 - iii) dem Vertragspartner an einem codeaware GmbH-Server eine im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer aufweist;
 - iv) über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - v) der Vertragspartner gegen die „Netiquette“, die guten Sitten oder die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstoßen, wie auch durch ungebetenes Werben per E-Mail und Spamming (massenhaftes Direct-Mailing via E-Mail). Sollten Beschwerden an den Auftragnehmer über den Vertragspartner wegen Nichteinhaltung der Netiquette herangetragen werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertragspartner Schadenersatz zu fordern;
 - vi) der Vertragspartner sonstige gesetzlichen und/oder vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der vom Auftragnehmer angebotenen Dienste oder dem Schutz Dritter dienen, nicht erfüllt;
 - vii) der Vertragspartner bei Anbotslegung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;
 - viii) der Vertragspartner die Dienste vom Auftragnehmer zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung genutzt wird.
- (b) Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft,
- (c) Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit,
 - (d) Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten einen Stornogebühr in Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
 - (e) Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, der Auftragnehmer zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistungen nicht mehr verpflichtet ist. Der Auftragnehmer ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltenen Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners. Aus der Löschung kann der Vertragspartner keinerlei Ansprüche dem Auftragnehmer gegenüber ableiten.

§ 14. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- (a) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software die in der zugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software in der im Vertrag beschriebenen Betriebsumgebung (Betriebssystem, Browser, etc.) genutzt wird.
- (b) Für Software, die als „Open Source“, Public Domain oder als Shareware klassifiziert ist, wird vom Auftragnehmer keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Die für solche Software

- vom jeweiligen Urheber oder Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten. Dies gilt ebenso für kostenpflichtige und kostenfreie Fremd-Programme und -bibliotheken, die für eine Dienstleistung oder Software eingesetzt wird oder werden soll.
- (c) Voraussetzung für eine Fehlerbeseitigung ist, dass
- i) Der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den Auftragnehmer bestimmbar ist;
 - ii) der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
 - iii) der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
 - iv) die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
- (d) Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- (e) Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- (f) Korrekturen oder Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- (g) Kosten für Hilfestellungen, Fehldiagnosen, sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- (h) Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- (i) Für Programme die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- (j) Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- (k) Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten ab Übergabe.
- (l) Dem Auftragnehmer trifft gegenüber dem Auftraggeber keine Aktualisierungspflicht im Sinne von § 7 VGG oder eine an diese Stelle tretende. Eine entsprechende Pflicht gilt einvernehmlich als ausgeschlossen.

§ 15. Haftung

- (a) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- (b) Die Haftung von mittelbaren Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (c) Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften,

jedoch spätestens mit Ablauf von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

- (d) Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (e) Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten halten.
- (f) Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

§ 16. Loyalität

- (a) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalisierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

§ 17. Datenschutz, Backup, Geheimhaltung

- (a) Der Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritter gegenüber. Ausdrücklich eingeschlossen sind dabei Angebote, Kostenvoranschläge oder ähnliches. Jede Verletzung der Geheimhaltung gegenüber Dritten zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung, jedenfalls aber EUR 10.000,-, zu leisten ist.

- (b) Sofern Daten an den Auftragnehmer, gleich in welcher Art, übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien dieser her. Für den Fall des Datenverlustes übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung
- (c) Unabhängig davon räumt sich der Auftragnehmer das Recht ein, bei Aufträgen, die Änderungen, Wartungen oder Erweiterungen bestehender Software (Programme, Websites, etc.) beinhalten, vor Auftragsbeginn – zur Dokumentation allfälliger Gewährleistungsansprüche – Sicherheitskopien der relevanten Teile zu erstellen. Dies betrifft insbesondere sämtliche verwendeten Dateien und Datenbanken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Sicherheitskopien vor Zugriff durch unberechtigter Dritter zu schützen. Weiters bleiben diese Eigentum des Auftraggebers. Eine sonstige Nutzung seitens Auftragnehmer wird hiermit ausgeschlossen.

§ 18. Sonstiges

- (a) Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.
- (b) Zur Entscheidung aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
- (c) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich dessen Wirksamkeit, werden die Vertragsparteien über eine Konfliktlösung miteinander verhandeln. Führen diese Verhandlungen binnen 30 Tagen nicht zum Erfolg oder ist vor Ablauf der 30 Tage schon ersichtlich, dass eine Lösung im Verhandlungsweg nicht erreicht werden kann, vereinbaren die Vertragsparteien als nächsten Schritt den ernsthaften Versuch, den Konflikt im Rahmen einer Mediation zu lösen. Die Erfassung der Konfliktthemen, die Auswahl eines beim Bundesministerium für Justiz eingetragenen Mediators (MediatorIn nach dem ZivMediatG) und

die Festlegung des Ablaufs der Mediation werden einvernehmlich erfolgen. Jeder Vertragspartei steht es von Beginn an frei, das Mediationsverfahren ohne Sanktionen abzubrechen. Dies gilt auch bei Nichteinigung über die Person des Mediators.

- (d) Sämtliche aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten gehen in Umfang nach Maßgabe des § 38 Abs 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Vertragspartners von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf sein Widerspruchsrecht iSd § 38 Abs 2 UGB. Dies bedeutet, dass die Dauer unserer Haftung gem. § 39 UGB begrenzt ist.

§ 19. Schlussbestimmungen

- (a) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmen Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.
- (b) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- (c) Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.